

Sitten, 19.01.2021

Weisung Nr. 4.10

Energiesparmassnahmen – Installation von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen – Wohneigentumsförderung

1. Allgemeines

Absicht dieser Weisung ist die Förderung von Massnahmen der Wohneigentümer zugunsten von Energieeinsparungen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens für Kanton/Gemeinde und Bund.

Sie zielt darauf ab, die Weisung vom 27. Februar 2015 zu ändern, in welcher eine 5-Jahres-Frist ab dem Zeitpunkt des Neubaus für den Abzug von Energiesparmassnahmen festgelegt war.

Die Weisung gilt für Steuerpflichtige, die ein privates Wohnobjekt als Hauptwohnsitz nutzen und darin **Photovoltaikanlagen oder thermische Solaranlagen installieren.**

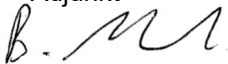
Der Steuerpflichtige kann die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen folglich direkt im Zeitpunkt des Neubaus als Energiesparkosten vom steuerbaren Einkommen zum Abzug bringen. **Die erwähnte 5-Jahres-Frist in der Weisung vom 27. Februar 2015 für die Installation von Photovoltaikanlagen oder thermischen Solaranlagen wird aufgehoben.**

2. Inkrafttreten

Inkraftsetzung: Steuerperiode 2019 anwendbar für die Kantons-/ Gemeinde und Bundessteuern

Bernard Morand

Adjunkt



Beda Albrecht

Dienstchef

